

und nach § 14 des Vormundschaftsgefetzes sei der Regierungsrath als oberste Vormundschaftsbehörde befugt, über alle vor ihn gebrachten vormundschaftlichen Anstände, namentlich über Beschwerden gegen Vögte, Bevogtete oder untere Behörden und Beamte ohne Weiterziehung zu entscheiden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Eine Streitigkeit welche gemäß Art. 16 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 in die Kompetenz des Bundesgerichtes fielen, liegt nicht vor. Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 normirt lediglich die interkantonalen Vormundschaftsverhältnisse, nicht das innerkantonale Vormundschaftsrecht. Hier aber handelt es sich überall nicht um eine interkantonale Vormundschaftssache. Die Kinder Bubendorf sind Bürger des Kantons Basellandschaft und wohnen in demselben; die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891, welche blos die vormundschaftlichen Verhältnisse auferkantonaler schweizerischer Aufenthalter und Niedergelassener normiren, kommen also nicht zur Anwendung. Die streitige Frage, ob die Verfügung über die religiöse Erziehung von Kindern dem Vormunde allein oder der Vormundschaftsbehörde zustehe, ist jedenfalls im vorliegenden Falle, wo die Kinder in ihrem Heimatkanton wohnen, ausschließlich nach der Gesetzgebung dieses Kantons und nicht nach dem Bundesgesetze zu beurtheilen. Ob das Bundesgesetz (Art. 13) die gedachte Frage für den Fall, daß der Bevormundete in einem andern Kantone als seinem Heimatkantone wohnt, entscheide, braucht hier nicht untersucht zu werden (vergleiche indeß Salts, Zeitschrift für schweizerisches Recht, XXXIII S. 355).

2. Soweit also die Kompetenz des Bundesgerichtes aus Art. 16 des Gesetzes vom 25. Juni 1891 abgeleitet werden will, ist dieselbe nicht begründet. Dagegen ist das Bundesgericht zu Prüfung der weitem Beschwerde, der Regierungsrath habe die kantonverfassungsmäßigen Schranken seiner Kompetenz überschritten, gemäß Art. 59 D.-G. insoweit kompetent, als es zu prüfen hat, ob der Regierungsrath gegen verfassungsmäßige, seine Kompetenz feststellende Normen verstoßen habe. Dies ist aber ohne Weiteres zu verneinen. Die Kantonsverfassung normirt die

Befugnisse, welche in der staatlichen Obergewalt über das Gemeinde- und Vormundschaftswesen liegen, nicht genauer, sondern behält dies der Gesetzgebung vor. Ausschließlich nach der kantonalen Gesetzgebung ist daher zu beurtheilen, ob der Regierungsrath als Obervormundschaftsbehörde zu seiner angefochtenen Schlußnahme kompetent war. Ob nun aber der Regierungsrath das Gesetz richtig ausgelegt und angewendet habe, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

112. Urtheil vom 16. Dezember 1892 in Sachen Gemeinderath Gunzwyl.

A. Im Januar dieses Jahres verstarb in Fehraltorf, Kantons Zürich, der Bahnwärter Blasius Weber von Gunzwyl, Kantons Luzern, unter Hinterlassung seiner Ehefrau, der protestantischen Maria geb. Walder, und dreier Kinder, Robert, geboren 23. Juni 1877, Heinrich, geboren 8. Juni 1878 und Maria Bertha, geboren 3. Februar 1884. Die Familie siedelte nach dem Tode des Familienvaters nach Pfäffikon, Kantons Zürich über, wo sie schon früher gewohnt hatte; sie wohnt gegenwärtig noch dort. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, am 1. Juli 1892, war die Wittve nach Maßgabe des luzernischen Rechtes der elterliche Vormund der Kinder. Hernach ging die Vormundschaft an die Behörde der Wohnstättgemeinde Pfäffikon über und es bestellte der dortige Gemeinderath den Kindern Weber nach Maßgabe des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches einen Vormund in der Person des Herrn Schneider-Trachslar in Pfäffikon.

B. Der Gemeinderath von Gunzwyl, welcher schon früher von der Wittve Weber geb. Walder vergeblich verlangt hatte, es seien die beiden jüngern Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, be-

schloß nunmehr, es seien die Kinder Weber in der römisch-katholischen Religion zu erziehen und richtete am 31. August und 24. September 1892 dahin zielende Begehren an den Gemeinderath von Pfäffikon; er berief sich auf Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltlicher vom 25. Juni 1891. Am 24. September 1892 erwiderte der Vormund Herr Schneider-Trachslor im Einverständnis mit dem Gemeinderath von Pfäffikon, er könne diesem Verlangen nicht entsprechen. § 13 des angeführten Bundesgesetzes habe nicht den Sinn, daß die Wohnsitzbehörde in allen Fällen dem Verlangen der Heimatbehörde bezüglich der religiösen Erziehung minderjähriger Kinder nachzukommen habe; er beziehe sich nur auf Fälle, wo der Inhaber der elterlichen Gewalt resp. der Vater nicht schon bei Lebzeiten im Sinne des Art. 49 B.-B. über die religiöse Erziehung seiner Kinder entschieden habe. Hier habe aber der Vater bei Lebzeiten in unzweideutiger Weise seinem Willen dahin Ausdruck gegeben, daß die Kinder in der protestantischen Religion sollen erzogen werden. Der Sinn des Bundesgesetzes könne nicht dahin gehen, daß ein solcher, in unzweideutiger Weise geäußelter Wille der Eltern einfach mißachtet und einer derartigen „Wieder-täufererei“ Vorschub geleistet werde. Sollte der Gemeinderath von Gunzwyl auf seinem Begehren beharren, so erkläre der Vormund schon jetzt, daß sie sich nur dem Entschiede der höchsten Instanzen fügen werden.

C. Mit Eingabe vom 24. Oktober 1892 stellte nunmehr der Gemeinderath von Gunzwyl beim Bundesgerichte die Anträge: Das Bundesgericht möchte erkennen: 1. Die Kinder Weber des Blasius sel. von Gunzwyl in Pfäffikon seien, gemäß Anordnung des heimatlichen Gemeinderathes in der römisch-katholischen Konfession unterrichten und erziehen zu lassen. 2. Sei der Lit. Gemeinderath von Pfäffikon angewiesen, innert kurzer Frist für die Ausführung dieser Schlußnahme die geeigneten Maßnahmen zu treffen und dem Gemeinderathe von Gunzwyl zur Kenntniß zu bringen. Er beruft sich zur Begründung seiner Begehren auf Art. 49 Abs. 2 B.-B. und Art. 13 und 38 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltlicher vom 25. Juni 1891.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht Advokat Forrer in Winterthur Namens des Vormundes Schneider-Trachslor und des Gemeinderathes Pfäffikon im Wesentlichen geltend: Der Verstorbene Blasius Weber sei gar nicht Katholik gewesen; er habe sich bei der Volkszählung im Jahre 1888 als Angehöriger der protestantischen Konfession bezeichnet, habe sich im Juli 1875 in der reformirten Kirche Mänau trauen lassen und habe regelmäßig die reformirte Kirche seines jeweiligen Wohnortes besucht und die reformirte Kirchensteuer bezahlt. Die Kinder seien, auf jeweiliges ausdrückliches Verlangen des Vaters, protestantisch getauft worden; sie haben jeweilen den ihrem Alter entsprechenden reformirten Religionsunterricht empfangen; der älteste Knabe besuche seit Mai 1892 den reformirten Konfirmandenunterricht. Die Mutter verlange, daß die Kinder reformirt erzogen werden. In rechtlicher Beziehung begründe Art. 16 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 die Zuständigkeit des Bundesgerichtes in der gegenwärtigen Streitigkeit. Allein in dieser Gesetzesbestimmung sei ausdrücklich von dem Bundesgerichte als letzter Instanz die Rede. Daraus ergebe sich, daß vorerst andere, d. h. die kantonalen Instanzen durchlaufen werden müssen. Dies folge aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die sachbezügliche Bestimmung habe nach den übereinstimmenden Beschlüssen des Ständerathes und des Nationalrathes vom 17. April 1891 (als Art. 13 Abs. 3) dahin gelautet: Im Streitfalle hat über das Begehren der Heimatbehörde nach Erschöpfung der kantonalen Instanzen das Bundesgericht als Staatsgerichtshof zu entscheiden. Bei der dem Bundesrath aufgetragenen Vereinigung des Gesetzesentwurfes in redaktioneller Hinsicht sei aus dem Art. 13 Abs. 3 ein neuer Art. 16 geworden und habe die Bestimmung ihre gegenwärtige Fassung erhalten. Aus der Botschaft vom 8. Juni 1891, mit welcher der Bundesrath den bereinigten Text den eidgenössischen Räten vorgelegt habe, gehe deutlich hervor, daß die Aenderung des Textes rein redaktioneller Natur sei und inhaltlich nichts habe geändert werden sollen. In der Botschaft sei ausdrücklich gesagt: „Sollte zwischen den beidseitigen Behörden eine auf gütlichem Wege nicht zu beseitigende Meinungsverschiedenheit bestehen, so haben über die Anträge und Begehren der Heimatbehörde zuerst die zu-

ständigen Organe des Wohnsitzkantons, sofern überhaupt hierfür kantonale Instanzen aufgestellt werden, in letzter Instanz das Bundesgericht als Staatsgerichtshof... zu urtheilen." Danach könne kein Zweifel daran bestehen, daß sofern überhaupt der Wohnsitzkanton einen Instanzenzug in Vormundtschaftsachen kenne, dieser vor Anrufung des Bundesgerichtes erschöpft werden müsse. Im Kanton Zürich bestehen nun von altersher kantonale Instanzen in Vormundtschaftsachen: Gemeinderath, Bezirksrath, Direktion der Justiz und Polizei, Regierungsrath. Der Gemeinderath von Gunzwyl müsse sich daher in erster Linie an den Bezirksrath von Pfäffikon, dann eventuell an die Direktion der Justiz und Polizei des Regierungsrathes von Zürich und weiter eventuell an den Gesamtregierungsrath wenden, bevor er das Bundesgericht anrufen könne. Der vorliegende Rekurs müsse also zur Zeit abgewiesen werden. Diese Abweisung zur Zeit werde dem Gemeinderath von Gunzwyl ermöglichen, die Sache sich nochmals zu überlegen und die thatsächlichen Umstände des Falles, die ihm sicher vielfach neu seien, zu berücksichtigen. Der Gemeinderath gelange denn vielleicht auch zu der Anschauung, daß er die Angelegenheit richtigerweise in die Hand der kantonalen Oberbehörde von Luzern legen sollte, welche unzweifelhaft die alte Regel: „Wie du mir, so ich dir“ beherzigend, von weiteren Maßnahmen absehen werde. Sollte der Antrag auf Abweisung zur Zeit verworfen werden, so werde auf definitive Abweisung des Begehrens des Gemeinderathes Gunzwyl angetragen. Art. 13 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 disponire nur für den Fall, wo sachlich eine Veranlassung vorliege, eine Verfügung über die religiöse Erziehung minderjähriger Kinder zu treffen, wo also der Berechtigte nicht bereits verfügt habe, wie dies in Betreff der religiösen Erziehung nachgeborener Kinder und bei neu eintretenden Glaubensspaltungen der Fall sei. Zwangsweise, zufolge behördlicher Anordnung, vorzunehmende Religionsänderungen habe man gerade vermeiden wollen. Dies ergebe die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Das Bundesgericht habe im Streitfalle zu entscheiden, erstens, ob eine Verfügung zu treffen und zweitens, ob die getroffene Verfügung richtig gewesen sei. Dabei habe es freie Hand und sei an keine Präjudikate gebunden. Wenn das Bundesgericht seine Stellung

so auffasse, so werde es in erster Linie erklären, daß, nachdem der Inhaber der väterlichen Gewalt zu rechter Zeit bereits eine Verfügung getroffen habe, keine Verfügung mehr zu treffen sei und daß reformirte Kinder reformirter Eltern in reformirten Landen reformirt bleiben und nicht gegen ihren und ihrer Mutter Willen den Glauben ändern und umgetauft werden müssen. Nachdem die Kinder Weber einmal von Rechts wegen reformirt geworden seien, so sollen sie es bleiben, bis sie selbst über ihre religiöse Zugehörigkeit zu entscheiden haben. Die zwangsweise Vollstreckung eines im Sinne des Gemeinderathes Gunzwyl ergangenen bundesgerichtlichen Urtheils würde auch zu wahren Ungeheuerlichkeiten führen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 13 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter hat die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes, wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 49 Abs. 3 B.-V. eine Verfügung zu treffen ist, die Weisung der Vormundschaftsbehörde der Heimat einzuholen und zu befolgen. Nach Art. 15 leg. cit. ist, wenn die Wohnsitzbehörde die Weisung der Heimatbehörde in Bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes nicht befolgt, die Heimatbehörde berechtigt, zu verlangen, daß die Vormundschaft ihr abgegeben werde und Art. 16 leg. cit. endlich bestimmt, daß Streitigkeiten über die in Art. 14 und 15 vorgesehenen Anträge und Begehren der Heimatbehörde auf Klage dieser Behörde in letzter Instanz vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof zu entscheiden seien.

2. Aus diesen Gesetzesbestimmungen ergibt sich, daß Streitigkeiten der hier vorliegenden Art zwischen Heimat- und Wohnsitzbehörde von ersterer zunächst an die zuständigen Behörden des Wohnortskantons gebracht werden müssen, während das Bundesgericht erst in letzter Instanz, nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges, kann angerufen werden. Dies folgt klar aus der Vorschrift des Art. 16, daß das Bundesgericht als letzte Instanz zu entscheiden habe und wird, wie die Beschwerdebeklagten ausgeführt haben, durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes be-

stätigt. Als kantonale Instanzen, welche in solchen Streitigkeiten zu entscheiden haben, können selbstverständlich nur die Behörden des Wohnsitzkantons in Betracht kommen, da die Heimatbehörde als Ansprecherin auftritt und dieselbe mithin die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes als Beklagte an deren Domizil suchen muß. Nun hat der Kanton Zürich von der in Art. 36 litt. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 den Kantonen anheimgegebenen Befugniß, die Beurtheilung der in Art. 16 erwähnten Vormundschaftsstreitigkeiten dem Bundesgerichte in erster und letzter Instanz anheimzustellen, keinen Gebrauch gemacht, sondern für diese Streitigkeiten den für vormundschaftliche Streitigkeiten überhaupt bestehenden kantonalen Instanzenzug beibehalten. Demnach ist denn die Beschwerde als verfrüht zur Zeit abzuweisen. Bemerkt werden mag übrigens auch, daß als Sanktion der in Art. 13 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 der Wohnsitzbehörde auferlegten Verpflichtung gemäß Art. 15 leg. cit. die Pflicht zur Abgabe der Vormundschaft an die Heimatbehörde festgesetzt ist und daher, im Falle der Verletzung der gedachten Verpflichtung durch die Wohnsitzbehörde, die Klage der Heimatbehörde hierauf gerichtet werden muß. Endlich mag auch noch bemerkt werden, daß nach dem luzernischen Vollziehungsbekrete zum Bundesgesetze vom 25. Juni 1891 (Art. 2) der Regierungsrath als die zur Vermittlung der Beziehungen zwischen den Wohnsitz- und den Heimatbehörden des Bevormundeten kompetente kantonale Behörde bezeichnet worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird zur Zeit abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantirte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

113. Urtheil vom 28. Oktober 1892
in Sachen Ursprung.

A. Notar Bircher in Aarau hatte seiner Zeit den Rekurrenten in einem Streit mit Wittwe Carolina Schmid und Kinder in Herznach vor dem Friedensrichteramt Wölfliswyl vertreten und nach Fällung des Urtheils die seinem Klienten zugesprochene Summe von 46 Fr. 05 Cts. eingefordert und einkassirt. Rekurrent behauptete aber, das Inkasso habe ohne seinen Auftrag stattgefunden, und da Notar Bircher unterdessen flüchtig geworden war, belangte er die Carolina Schmid und Kinder auf nochmalige Bezahlung der 46 Fr. 05 Cts. Die Forderung wurde vom Friedensrichter in Wölfliswyl, nachdem Rekurrent durch Handgelübde bestätigt hatte, daß er dem Notar Bircher dieselbe zum Inkasso nicht übergeben habe, mit Entscheid vom 12. Oktober 1889 gutgeheißen. Carolina Schmid ergriff nun zuerst gegen diesen Entscheid die Nichtigkeitsbeschwerde und als sie mit derselben abgewiesen wurde, reichte sie gegen den Vinzenz Ursprung eine Strafflage wegen Ablegung eines falschen Handgelübdes ein und verlangte Bestrafung des Ursprung und Aufhebung des friedensrichterlichen Urtheils. Nach durchgeführter Untersuchung, am 29. Juni 1892, gelangte die Sache in zweiter Instanz an